Allianz Assistance

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Nexphone VoIP Gesprächguthabens

Ausgabe Mai 2022

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Nexphone AG, nachstehend Nexphone oder Versicherungsnehmerin genannt, mit Sitz an der Alpenstrasse 1, CH-8803 Rüschlikon.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert ist das im Rahmen des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages bestehende Nexphone VoIP Gesprächsguthaben der anspruchsberechtigten Person gegen missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist abhängig vom Kundenstatus der anspruchsberechtigten Person (Privat- oder Geschäftskunde) und ergibt sich aus den VoIP-Dienstleistungsvertragsunterlagen und den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei der vorliegenden Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden;
- Schäden, die durch Ausserachtlassung der nötigen oder allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen betreffend den Schutz der VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) vom Zugriff oder Zugang Dritter verursacht wurden;
- Schäden, die durch Verlegen oder Verlieren von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) verursacht wurden;
- Missbrauch durch Familienangehörige oder nahe stehenden Personen der anspruchsberechtigten Person (Privatkunden);
- Missbrauch durch Hilfspersonen oder Angestellte der anspruchsberechtigten Person (Geschäftskunden).
- Schäden welche auf Ereignisse oder Ursachen zurückzuführen sind, für welche die Versicherungsnehmerin der anspruchsberechtigten Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Welche Pflichten hat die anspruchsberechtigte Person?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Nexphone sowie Anzeige des Missbrauchs bei einer Polizeidienststelle).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter zur Herausgabe von Unterlagen, Informationen etc. zwecks Abklärung des Versicherungsfalles).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt nach Abschluss eines mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrages ab Meldung durch Nexphone des entsprechen- den VoIP Gesprächsguthaben-Accounts an den Versicherer und für die Dauer der durch Nexphone dem Versicherer gemeldeten Periode.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt die Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.
Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.
Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.
Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.
Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrekter Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Netstream VoIP Gesprächguthabens

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance oder Versicherer genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit Nexphone AG, nachstehend Nexphone oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Rahmen eines mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages bestehende Nexphone VoIP Gesprächsguthaben (VoIP Account) der anspruchsberechtigten Person, welches dem Versicherer durch Nexphone als versichert gemeldet wurde.

2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist die in dem mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrag, welcher die Grundlage der Nutzung des versicherten VoIP Accounts bildet, als Vertragspartner bezeichnete Person.

3 Beginn, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz gilt (nach Abschluss eines mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten VoIP-Dienstleistungsvertrages) ab Meldung des entsprechenden VoIP Accounts durch Nexphone an den Versicherer und für die Dauer der dem Versicherer gemeldeten Laufzeit des abgeschlossenen Nexphone VoIP-Dienstleistungsvertrages, welcher die Grundlage der Nutzung des versicherten VoIP-Accounts bildet.

3.2 Die Versicherung ist ausdrücklich auf den dem Versicherer gemeldeten VoIP-Accounts begrenzt, welche im Rahmen des zwischen Nexphone und der anspruchsberechtigten Person geschlossenen VoIP-Dienstleistungsvertrages genutzt wird.

4 Versicherungssummen

4.1 Die Versicherungssumme beträgt für Privatkunden max. CHF 3‘000.– pro Ereignis und Jahr, vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 7 (Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis).

4.2 Die Versicherungssumme beträgt für Geschäftskunden max. CHF 5‘000.– pro Ereignis und Jahr, vorbehaltlich der Regelung gemäss Ziffer 7 (Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis).

5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 Missbräuchliche Nutzung des versicherten VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte

5.1.1 Entsteht der anspruchsberechtigten Person aufgrund missbräuchlicher Nutzung ihres versicherten Nexphone VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte (Missbrauch) ein Vermögensschaden in Form von Minderung ihres Nexphone VoIP Gesprächsguthabens, entschädigt Allianz Assistance diesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3’000.– pro Ereignis und Jahr für Privatkunden bzw. CHF 5‘000.– pro Ereignis und Jahr für Geschäftskunden, vorbehaltlich der in Ziffer 7 festgelegten Maximalleistungs-Regelung. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn ein Missbrauch des VoIP-Account-Gesprächsguthabens der anspruchsberechtigten Person von dieser (bzw. ihrer Hilfspersonen) nicht unverzüglich nach Feststellung eines Missbrauchs oder eines Missbrauchverdachts der Nexphone gemeldet und die Sperrung des betreffenden VoIP-Accounts veranlasst wird sowie der Missbrauch bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

5.1.2 Deckungserweiterung Server/Telefonanlage (nur für Geschäftskunden) Sofern die Deckungserweiterung Server/Telefonanlage vereinbart wurde, entschädigt die Allianz Assistance anspruchsberechtigte Personen (nur Geschäftskunden), unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie unter Ziffer 5.1.1 vereinbart, auch die missbräuchliche Nutzung des versicherten VoIP Accounts durch unberechtigte Dritte infolge Hackings des Server bzw. der Telefonanlage der anspruchsberechtigten Person.

6 Nicht versicherte Ereignisse

6.1 Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden bzw. herbeigeführt werden konnten:

- durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen;
- durch Ausserachtlassung der nötigen oder allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hilfspersonen betreffend den Schutz der VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.) vom Zugriff oder Zugang Dritter;
- durch Verlegen oder Verlieren von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.);
- durch Konfiskation von Behörden von VoIP-Account Zugangsdaten (Passwörter etc.), unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung der Daten infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;
- durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.

6.2 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- Missbrauch durch Familienangehörige oder nahe stehenden Personen der anspruchsberechtigten Person (Privatkunden);
- Missbrauch durch Hilfspersonen oder Angestellte der anspruchsberechtigten Person (Geschäftskunden).

6.3 Nicht versichert sind Schäden welche auf Ereignisse oder Ursachen zurückzuführen sind, für welche die Versicherungsnehmerin der anspruchsberechtigten Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet.

6.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Naturkatastrophen, Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

7 Maximalleistung bei einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Ereignis

Wenn mehrere anspruchsberechtigte Personen Leistungsansprüche geltend machen, die sich auf ein und dasselbe Ereignis beziehen bzw. auf ein oder mehrere Ereignisse beziehen, die jedoch auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind (z. B. Hacker-Angriff auf Nexphone oder sonstige für die Nutzung von VoIP-Dienstleistungen nötige Infrastruktur), sind die von der Allianz Assistance insgesamt zu bezahlenden Entschädigungen für alle aus betreffendem Ereignis entstandenen Schäden auf den Maximalbetrag von CHF 25’000.– beschränkt. Übersteigt die Summe aller bestehenden Leistungsansprüche den Maximalbetrag von CHF 25‘000.–, so wird dieser proportional unter allen anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

8 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

8.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

8.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

8.4 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

8.5 Das versicherte Ereignis ist der vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Nexphone unverzüglich zu melden.

8.6 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der Allianz Assistance an der in Ziffer 13 genannten Kontaktadresse bzw. an die vom Versicherer zur Annahme der Schadenmeldung beauftragte Nexphone eingereicht werden:

- Kopie des dem betreffenden Nexphone VoIP-Accounts zugrunde liegenden VoIP-Dienstleistungsvertrages;
- Nexphone VoIP-Account-Gesprächsguthabenauszug, aus welchem der versicherte Vermögensschaden hervorgeht
- Verbindungsnachweis (detaillierte Nexphone VoIP-Account Gesprächsverbindungsaufzeichnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate. Allfällige Kosten für das Anfordern der Verbindungsnach- weise gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person;
- Polizeirapport (Missbrauchsanzeige);
- weitere allfällige Nachweise und Unterlagen, die zur Prüfung der Leistungsanspruches und/oder Schadenbearbeitung dienlich sind.

9 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

10 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die Allianz Assistance über, als diese Entschädigungen geleitet hat. erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilsmässig.

11 Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12 Gerichtsstand

12.1 Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Zweigniederlassung oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

13 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allianz Assistance
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22
Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com
www.allianz-travel.ch